Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1157

18. 09. 91

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/623 —

Aufhebbare Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

- Aufhebung der Pflicht zur Vorlage von Einfuhrerklärungen bei bestimmten EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in der EFTA
- Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen gegenüber Rumänien
- Anpassung der Definition des Warenursprungs an Gemeinschaftsrecht
- Aufhebung von Übergangsregelungen für Portugal
- Einführung einer Einfuhrüberwachung für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in Drittländern
- Einführung einer Ursprungszeugnispflicht für bestimmte Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in China, Südkorea und Taiwan

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/623 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 18. September 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Dr. Uwe Jens**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Uwe Jens

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/706 Nr. 2 vom 11. Juni 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 19. September 1991 vorzulegen.

Die Aufhebbare Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — wurde am 24. Mai 1991 im Bundesanzeiger Nr. 94 verkündet. Die Verordnung trägt das Datum des 21. Mai 1991.

Die Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet im wesentlichen die Anpassung von deutschem Einfuhrrecht an das EG-Recht.

Im Stahlbereich gibt es zwischen EG und EFTA-Staaten keine Sonderregelungen mehr, so daß diese Länder von der Einfuhrerklärungspflicht befreit wurden. Für die übrigen Drittländer wurde die bereits bestehende Einfuhrüberwachung beibehalten.

Gleichzeitig erfolgen gegenüber Rumänien erhebliche Liberalisierungsschritte.

Auf europäischer Ebene wurden Regelungen zur gemeinsamen Begriffsbestimmung des Warenursprungs vereinheitlicht.

Ebenso sind Übergangsregelungen für Portugal entfallen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Einführung einer Einfuhrüberwachung für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in dritten Ländern sowie der Einführung einer Ursprungszeugnispflicht für Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Südkorea, Taiwan und China.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten Beschränkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind auch nicht zu erwarten, weil der Umfang dieser Belastungen gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr gering ist. Durch die Einführung der Liberalisierungen gegenüber der EFTA-Staaten ist mit nennenswerten Änderungen der Handelsströme nicht zu rechnen. Die Liberalisierung gegenüber den EFTA-Staaten ist ein weiterer Schritt im Rahmen der gesamteuropäischen Integration, hin auf einen gemeinsamen Markt. Diese Maßnahmen sowie die Liberalisierung der Einfuhrvorschriften gegenüber Rumänien führen zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 18. September 1991 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 18. September 1991

Dr. Uwe Jens

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333